

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Vom 15. October d. J. bis auf weitere Bekanntmachung werden täglich gleichzeitig folgende
Züge mit Personen- und Güterbeförderung
 abgefertigt, und zwar

von Leipzig nach Zwickau und Reichenbach
 und
von Reichenbach und Zwickau nach Leipzig

Morgens 7 Uhr,
 Nachmittags 4 Uhr,

und
von Leipzig nach Zwickau

und
von Zwickau nach Leipzig
 Vormittags 12 Uhr

Angehalten wird

bei **Gaschwitz** und **Böhlen** mit den 7 Uhr früh von Reichenbach und Zwickau und 4 Uhr Nachmittags von Leipzig abgehenden Zügen.
 bei **Neumark** mit dem 7 Uhr früh von Leipzig und dem 4 Uhr Nachmittags von Reichenbach abgehenden Zuge.
 Leipzig, 1. October 1846. Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.
 Dr. Hoffmann. F. A. Dorn.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 11. u. 18. September 1846.
 (Fortsetzung und Schluß.)

Den 18. September 1846.

Nach erstattetem Vortrage der neuerdings eingekommenen Gegenstände, wobei ein Communicat des Wohlthätlichen Stadtrathes wegen Bewilligung des zur Erbauung eines Turnhauses erforderlichen Aufwandes der Deputation zum Bau-, Deconomie- und Forstwesen überwiesen ward, ging man zur Berathung zweier vom Herrn Stadtverordneten Köhler und Herrn L. Brendel eingebrachten Eingaben über, worin dieselben auf mannichfache Mängel, welche bei Gelegenheit des letzten Brandunglücks im Hotel de Pologne und im Stern bei den hiesigen Köchenschankstellen wahrzunehmen gewesen, aufmerksam machen und die Verantwortung des Collegiums der Stadtverordneten für mehrere Anträge und Vorschläge bei dem Wohlthätlichen Stadtrathe nachsuchen, durch deren Berücksichtigung, ihrem Dazuhalten nach, ebenso dem Entstehen einer größeren Feuersbrunst im Voraus begegnet, als auch die Möglichkeit geboten werden würde, einem einmal ausgebrochenen Schadenfeuer einen bei weitem kräftigeren Widerstand entgegenzustellen und dasselbe in gehörigen Grenzen zu erhalten.

Nach kurzer Discussion darüber, ob nicht vor weiterer Beschlußnahme in der Sache beide Eingaben einer vielleicht besonders zu ernennenden Deputation oder auch der Deputation zum Bau-, Deconomie- und Forstwesen zur Prüfung zu überweisen seien, entschied man sich gegen die Abgabe an eine solche und beschloß, dieselben dem Wohlthätlichen Stadtrathe zur gefälligen Erwägung, in wie weit den darin ausgedrückten Wünschen stattzugeben sein möchte, mitzutheilen, dessen Ansichten sich hierüber zu erbitten und dabei die Niedersetzung einer gemischten Deputation zu beantragen, damit von ihr die in neuerer Zeit mehrfach angeregte Frage, in welcher Weise wohl der hiesigen Stadt eine größere Sicherheit gegen Feuergefahr gewährt werden könne, erwogen und Vorschläge wegen zweckentsprechender Verbesserungen erfordert werden möchten.

Ein Beitrag von 200 Thlr. aus der Stadtkasse zu den veranstalteten Sammlungen für die beim letzten Brande hieselbst beschädigten Personen und die Hinterlassenen der dabei Verun-

glückten, ingleichen eine Unterstützung von 1000 Thlr. für die Hinterlassenen des verstorbenen Herrn Landgerichts-Directors Böttger, sowie eine solche von jährlich 25 Thlr. auf fünf Jahre für den vormaligen Schreiblehrer bei der Nicolaischule Herrn Wilhelm Schulze wurden den diesfälligen Anträgen des Wohlthätlichen Stadtraths gemäß sofort bewilligt.

Ebenso erhielt die beantragte Bewilligung von 50 Thlr. für Herrn Gutsbesitzer Kreuzmann gegen Verzicht auf alle Ansprüche, welche derselbe wegen der Verletzung und Deterioration eines seiner Pferde durch den Sturz in ein auf offener Straße hiesiger Stadt befindliches Loch an die Stadtcommune zu haben vermeint, die einmüthige Zustimmung des Plenum.

Die Deputation zum Bau-, Deconomie- und Forstwesen erstattete hiernächst gutachtlichen Vortrag über ein Abkommen, welches der Wohlthätliche Stadtrath nach Inhalt einer Mittheilung vom 7. September mit dem Herrn Zimmermeister Louis Wagner hieselbst zu treffen beabsichtigt und dessen Hauptbestimmungen dahin gehen, daß demselben zum Zweck eines Neubaus und zur Herstellung einer möglichst regelmäßigen Fluchtlinie dabei 1426 $\frac{1}{4}$ □ Ellen Communareal zum Preise von 1 Thlr. pro □ Elle eigenthümlich, anderweite 360 $\frac{3}{4}$ □ Ellen aber bis auf Widerruf zur Benutzung als Gartenland gegen einen jährlichen Canon von 34 Thlr. 12 Agr. 5 Pf. überlassen werden sollen. Es fand dasselbe ohne weiteres die einstimmige Genehmigung der Versammlung.

In einer hierauf zur Berathung kommenden Eingabe hatten die Herren H. Poppe, Wänning und Genossen die Verwendung der Stadtverordneten beim Wohlthätlichen Stadtrathe für Bewoortung einer Vorkaufung nachgesucht, welche eine große Anzahl der hiesigen Hausbesitzer an das königliche Hofe Ministerium des Innern zu richten beabsichtigen, um zum Theil auf Grund der §. 88 der Verfassungsurkunde eine wenigstens interimistische Befreiung der in den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen begründeten Ursachen zu erwirken, welche eine so unzulängliche Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr in den größeren erbändlichen Städten zur Folge haben.

Nach einigen Bemerkungen Seiten des Herrn Vorstehers über die Wichtigkeit des vorliegenden, das Interesse nicht bloß Einzelner, sondern der gesammten Einwohnerschaft betreffenden Gegenstandes erhoben sich, obschon man eine Abänderung der jetzigen für die größeren Städte der sächsischen Erblande sehr